Wie stellen Sie fest, ob ein vorgelegter (ausländischer) Ausweis echt ist?

Teil 2 von Mag. Novotny: Ausweisdaten DSGVO-konform speichern und verarbeiten.

Im vorigen BAV-Newsletter stellten wir fest, dass Sie in der **täglichen Praxis immer wieder Ausweiskopien erhalten**. Möglicherweise, weil sich jemand bei Ihnen mit Lebenslauf, Bild und Ausweis für eine Stelle bewirbt. Oder weil Sie aufgrund des **FM-GWG** (Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz) und den diversen **Geldwäsche-Gesetzen** „bei Begründung einer Geschäftsbeziehung" dazu verpflichtet sind, die Identität des Kunden festzustellen („know your customer"). Dies hat durch einen **amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen,** worunter in Österreich Reisepässe, Führerscheine und Personalausweise fallen.

In Teil 1 des Beitrags beantwortete Mag. Novotny die folgenden Fragen:
> **Wann** muss ich ein Ausweis **einholen?** Was sagt dazu die **FMA?**
> Worin liegt das **Gefahren-Potential?** Was kann passieren, wenn Passdaten **in die falschen Hände fallen? UND:** Wie das **Risiko reduzieren?** Wie **speichere ich ihn sicher** ab? Wie sende ich ihn weiter?
> Wie lange darf oder muss ich ihn **speichern?** Teil 1 können Sie hier nachlesen…

Heute ergänzen wir unseren **Praxis-Beitrag** wie folgt:
> Wie stellen Sie fest, ob ein vorgelegter (ausländischer) **Ausweis echt** ist?
> **Ausgewählte Urteile** im Zusammenhang mit Pass-Daten. **Was daraus lernen?**

Ad) Wie stellen Sie fest, ob ein vorgelegter (ausländischer) Ausweis echt ist?
Da die Kundenbasis immer internationaler wird, stehen Sie vor dem Problem: **Wie erkennen Sie, ob ein vorgelegtes Ausweisdokument echt ist?** Wissen Sie, wie ein echter Pass aus Polen, Russland oder Ukraine aussieht? Falls nicht, kann ein **öffentlich zugängliches Register des Europäischen Rats** überaus hilfreich sein. Auch wenn die dahinter liegende Datenbank noch nicht vollständig ist, eine Fülle von Identitäts- und Reisedokumenten ist bereits **online im PRADO** verfügbar. Und die Liste wird sukzessive ergänzt. Sowohl mit Fotos und Informationen von echten Dokumenten als auch mit gefälschten, die aktuell im Umlauf sind.

Prado ist sehr einfach zu bedienen. Rufen Sie die Startseite HIER… auf.
Dann wählen Sie das Land aus, dessen Dokument Sie überprüfen wollen. Nehmen wir etwa **Zypern.** Dann erhalten Sie mit Stand 9. 6. folgende Informationen:
Man sieht im Screenshot links für Zypern **10 verschiedene Reisepässe** aufgelistet, für „normale" Menschen, Diplomaten, aber auch etwa einen Notfall-Pass. Von jedem vorhandenen Dokument erhalten Sie eine Abbildung, aber auch **Hinweise und Detail-Abbildungen der Sicherheitsmerkmale.**
Also „sehen, fühlen, kippen" Sie das Original und **vergleichen Sie den vorgelegten Pass mit den Informationen, die Ihnen dieses öffentliche Register bietet,** um abschätzen zu können, ob es sich beim vorliegenden Dokument um ein echtes Dokument handelt. Neben Pässen, Personalausweisen finden Sie im „Prado" – von Land zu Land unterschiedlich – auch Führerscheine, Visa, Fahrzeugbriefe/-scheine, etc.! **Ein extrem hilfreiches Tool!**

ad) Ausgewählte Urteile im Zusammenhang mit Pass-Daten. Was daraus lernen?

Um **das Problembewusstsein im Zusammenhang mit Ausweisen noch zu steigern,** haben wir folgende **interessante Urteile für Sie recherchiert**.

a) **UBER: 290 Mio. € Strafe** wegen Übermittlung von Daten in die USA
b) Taxifahrer **fotografiert Führerschein** und versendet ihn über **WhatsApp**
c) Urteil gegen **Bank** wegen **unberechtigter Verarbeitung der Passdaten**

Wir analysieren die Urteile, weil wir daraus sehr gut erkennen können, was im Zusammenhang mit Ausweisen erlaubt ist und keineswegs gemacht werden darf.

Ad a) UBER muss 290 Mio. € Strafe zahlen wegen Übermittlung von Daten in die USA
Im vorigen Sommer berichteten Medien (u.a. Der Standard, NTV), dass die **holländische Datenschutzbehörde** diese Strafe verhängte, nachdem sich 170 Uber-Fahrer darüber beschwerten, dass zahlreiche personenbezogene Daten (u.a. Fotos, Lohnunterlagen und Ausweise) **in die USA übertragen wurden.**
Auch sollen sensible Daten wie begangene Straftaten oder zur Gesundheit übertragen worden sein. Dies sei ein **schwerer Verstoß** gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung, **so die Behörde.**

Das US-Unternehmen kündigte Berufung an und zeigt sich zuversichtlich, dass im Berufungsverfahren „der gesunde Menschenverstand obsiegen werde", wie NTV zitiert.

Der Chef der niederländischen Datenschutzbehörde, Aleid Wolfsen, erklärte im NTV, "in Europa verlange die DSGVO von Unternehmen und Regierungen, persönliche Daten mit Vorsicht zu behandeln". Dies sei "traurigerweise außerhalb Europas nicht selbstverständlich".
Und weiter: "**Denken Sie an Regierungen, die Daten in großem Stil anzapfen können"** (Anmerkung: Hier sind die USA ganz besonders gemeint, wo Geheimdienste, etc. ohne richterliche Genehmigung von US-Firmen, wie Google, Facebook und Co. die Herausgabe aller Daten von Europäern fordern können und somit mitlesen dürfen). „Deshalb sind Unternehmen zu zusätzlichen Maßnahmen verpflichtet, wenn sie die Daten von Europäern außerhalb Europas speichern."

Unser Tipp: Dieses Urteil zeigt wieder einmal ganz deutlich: Wenn Sie personenbezogene Daten speichern und sonst wie verarbeiten (müssen), achten Sie darauf, dass die **Daten Europa nicht verlassen.** Weil der momentane Zustand ist unbefriedigend: Die EU-Kommission schließt ein politisches Abkommen mit den USA (Tenor: „Wir sagen mal, die Daten von Europäern sind auch in den USA geschützt") und hofft darauf, dass der **EU-Gerichtshof** nicht wieder diesen „**Zustand" als gesetzeswidrig einstuft.** Wir haben zuletzt darüber in einem Beitrag zu WhatsApp berichtet. Nachzulesen hier… auf der Webseite des IVVA.

Ad b) Taxifahrer fotografiert Führerschein und versendet ihn über WhatsApp
Bereits im Jahr 2020 berichteten die Datenschutz-Kollegen von MeineBerater.at über einen „kuriosen" Fall, der vor der österreichischen Datenschutzbehörde landete. Worum ging es: Ein Fahrgast verfügte nicht über genug Bargeld, um seine Taxi-Fahrt zu bezahlen. **Daraufhin fertigte der Taxifahrer ohne Einwilligung Fotos von Führerschein sowie Bankomatkarte des Fahrgastes an** und leitete diese über **WhatsApp** an eine dritte Person weiter.
Durch diese Handlung **verletzte der Taxifahrer massiv das Recht auf Geheimhaltung** der personenbezogenen Daten der betroffenen Person. Weder die durchgeführte Datenerhebung, also das Fotografieren, noch das Weiterleiten war rechtmäßig, so die Datenschutzbehörde.
Der Taxifahrer bzw. das Unternehmen, bei dem er beschäftigt war, konnte sich bei dieser Handlung rechtlich weder auf eine **Einwilligung** noch auf den „oft verwendeten Rechtfertigungsgrund" des **überwiegenden berechtigten Interesses** des Taxiunternehmens stützen.
UND: Erschwerend hinzu kommt noch die **Verwendung von WhatsApp,** von der wir immer wieder **dringend abraten.** WhatsApp hat im beruflichen Umfeld nichts verloren, verbannen Sie es daher von

firmeneigenen Endgeräten. Verwendet man WhatsApp, werden z.B. alle Kontaktdaten vom Handy kopiert und in die USA weitergeleitet (mit Facebook geteilt etc.) – und dafür werden Sie keine Zustimmung aller Ihrer Kunden haben.
Was lernen wir aus diesem Urteil – außer, dass WhatsApp nichts auf beruflichen Geräten zu suchen hat?
Dieser Fall zeigt deutlich, dass **eine unbedachte Handlung eines einzelnen Mitarbeiters** auf das Unternehmen zurückfällt und dieses dann die datenschutzrechtlichen Folgen zu tragen hat.

Daher Tipp: Es reicht nicht, wenn Sie eine Firmenrichtlinie für die DSGVO haben, sondern regelmäßiges **Schulen aller Mitarbeiter ist unbedingt wichtig.** Denken Sie nur daran, was ein falscher Klick auf einen Link in einem Mail an Folgen auslösen kann…

Ad c) Urteil gegen Bank wegen unberechtigter Verarbeitung der Passdaten
Sich einfach auf das FM-GWG zu berufen und einen Pass zu verlangen ist auch nicht die Lösung für alle Fälle: Ein **Urteil der Österreichischen Datenschutzbehörde** (DSB) aus dem Jahre 2020 – das meiner Ansicht **viel zu wenig bekannt** ist – zeigt deutlich auf, wann eine **Speicherung eines Lichtbildausweises** durch die Bank **nicht erlaubt ist.**
Worum ging es? Der Beschwerdeführer wollte in der Bank 100 € in türkische Lira tauschen. Der Bankmitarbeiter verlangte einen Ausweis, andernfalls man das Wechseln nicht durchführe. Der Mann weigerte sich vorerst, legt dann doch den Führerschein vor. Dieser wurde kopiert und gespeichert. Eine Beschwerde bei und **Verurteilung durch die Datenschutzbehörde war die Folge.**

Die Bank verteidigte sich mit Obliegenheiten aufgrund des **FM-GwG, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz.** Sie hätte bei bloßem Verdacht hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden und im Zweifel Identitätsdokumente zu verlangen. Seine Weigerung – Anmerkung: den Pass vorzulegen - sei als auffälliges Kundenverhalten interpretiert worden. Darüber hinaus hätte der Beschwerdeführer bei einer höheren Bundesbehörde gearbeitet, daher sei er eine PEP, eine politisch exponierte Person und daher eine Prüfung durchzuführen gewesen.
Gegen diesen Bescheid hatte die Beschwerdegegnerin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Der DSB-Bescheid ist aber nach einer mündlichen Verhandlung **seit 13. 7. 2022 rechtskräftig** geworden.
Was lernen wir daraus? Nur weil sich ein Unternehmen auf Geldwäsche, PEP oder Sonstigem beruft, muss dennoch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten trotzdem nicht erlaubt sein. Daher seien Sie vorsichtig und prüfen Sie, ob die Rechtsvorschriften Ihre Datenverarbeitung auch erlauben.

Quellen: DER Standard, NTV, Webseite der Datenschutzbehörde dsb.at, meineberater.at, RIS.at, Webseite des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit in NRW

Beste Grüße von RA Mag. Stephan Novotny und Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte

Sollten Sie noch keinen Anwalt haben: **Mag. Stephan Novotny,** ein **auf Versicherungs- und Datenschutzrecht spezialisierter Fachanwalt** steht gerne zur Verfügung.
Für Zurich-Newsletter-Leser sogar zum **Spezialpreis.**

RA Mag. Stephan Novotny, Foto: Stephan Huger

RA Mag. Stephan Novotny
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16/12
kanzlei@ra-novotny.at
https://www.ra-novotny.at